

Ökostrom Schweiz, Technoparkstrasse 2, 8406 Winterthur

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Eingabe per Mail an: gasvg@bfe.admin.ch

Winterthur, 16.12.2025

Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Gasversorgung (GasVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Ökostrom Schweiz als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten dankt für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG). Die Betreiber von landwirtschaftlichen Biogasanlagen produzieren aus Mist und Gülle sowie biogenen Abfällen erneuerbares Gas (Biogas), das zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt werden kann oder in Brenn-/Treibstoffqualität in das Gasnetz eingespeist wird.

Aufgrund fehlender politischer Rahmenbedingungen und mangels Planungssicherheit, ist die Ausprägung im Bereich der Gaseinspeisung (Biomethananlagen) erst wenig fortgeschritten. Es besteht jedoch ein beträchtliches Potenzial in Bezug auf die energetisch nutzbare Biomasse in der Landwirtschaft, so dass landwirtschaftliche Biomethananlagen mittel- bis langfristig einen wichtigen Beitrag an die Dekarbonisierung des Gassektors in der Schweiz leisten und die Abhängigkeiten von ausländischem fossilem Gas reduzieren können.

1. Grundsätzliche Beurteilung der Vorlage

Ökostrom Schweiz befürwortet die Vernehmlassungsvorlage mit Vorbehalt (Ja, aber).

JA: Wir begrüssen ausdrücklich die Einführung eines Gasversorgungsgesetzes. Die Vorlage schafft erstmals klare, transparente und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Marktteilnehmer und ist damit ein zentraler Baustein für eine funktionierende, vollständig geöffnete Gasversorgung. Insbesondere die Regelung eines diskriminierungsfreien Netzzugangs und rechtliche Verankerung von geregelten Netzkosten und deren Anrechenbarkeit sind wichtige Fortschritte, die den Produktionsanlagen von inländischem Biogas Planungs- und Investitionssicherheit geben.

ABER: Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Vorlage wesentliche Aspekte noch nicht ausreichend berücksichtigt. Angesichts der hohen politischen Bedeutung erneuerbarer Gase für die Erreichung der Klima- und Energieziele und die Verringerung der Importabhängigkeit erachtet Ökostrom Schweiz zielgerichtete Ergänzungen und Korrekturen als notwendig.

2. Übergeordnete Kritikpunkte

2.1 Fehlende Einbettung in die schweizerische Klimapolitik

Der Gesetzesentwurf enthält keine Bestimmungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Gase, obwohl der Bundesrat in seinen Eckwerten vom Juni 2023 ausdrücklich die Prüfung von Mindestanteilen angekündigt hat. Damit entsteht eine Lücke zwischen Gasmarktregulierung und Klimagesetzgebung.

Ökostrom Schweiz fordert, dass der Bundesrat im GasVG oder in einer koordinierten Rechtsgrundlage ein Instrument wie eine Mindestquote für erneuerbare Gase oder ein gleichwertiges Steuerungsinstrument verankert.

2.2 Fehlende flankierende Massnahmen für inländisches Biogas

Die vollständige Marktöffnung wie in der Gesetzesvorlage vorgesehen, kann für die Biogasproduktion eine Chance sein, birgt aber auch Risiken, insbesondere durch:

- zunehmenden Preiswettbewerb
- geringere Zahlungsbereitschaft bei Endkunden
- die Verpflichtung zur Zahlung von Netzentgelten bei der Einspeisung
- fehlende Investitionsanreize für Netzverstärkungen

Ohne flankierende Massnahmen droht Schweizer Biogas an Wettbewerbsfähigkeit einzubüßen, obwohl es klima- und energiepolitisch erwünscht ist.

2.3 Rückbau von Gasinfrastruktur widerspricht dem Prinzip der Resilienz

Der Gesetzesentwurf ermöglicht die Anrechnung von Kosten für Stilllegung und Rückbau als Netznutzungskosten. Dies setzt volkswirtschaftliche Fehlanreize, da funktionstüchtige, noch nicht abgeschriebene Infrastruktur vorzeitig abgebaut werden könnte. In diesem Zusammenhang ist auch an die Annahmen in den Energieperspektiven 2050+ zu erinnern. Gemäss Basiszenario ZERO liegt der zu dekarbonisierende Gasbedarf im Jahr 2050 nach wie vor bei über 18 TWh (BFE, 2022, Tabelle 09-02).

Für die Transformation hin zu erneuerbaren Gasen ist jedoch entscheidend, dass bestehende Netze weiter genutzt und gezielt weiterentwickelt werden können. Dies erhöht die Resilienz des Energiesystems und reduziert späteren Investitionsbedarf.

3. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag Ökostrom Schweiz	Begründung
Art. 1	<i>Mit diesem Gesetz sollen Rahmenbedingungen für eine zuverlässige, nachhaltige und wirtschaftliche Gasversorgung geschaffen werden.</i>	Analog zum Stromversorgungsgesetz ist der Zweckartikel um den Begriff «nachhaltig» zu ergänzen.
Art. 5	<i>Die Netzbetreiber müssen in den Netzentwicklungsplänen Möglichkeiten zur Dekarbonisierung der Energieversorgung evaluieren, insbesondere die verschliessung von Produktionsanlagen für erneuerbare Gase, eine Umrüstung der Netze zur Beförderung von Wasserstoff oder eine Stilllegung der Netze.</i>	Die Erschliessung von erneuerbaren Potenzialen und Produktionsanlagen muss bei der Netzentwicklungsplanung systematisch geprüft werden. Die Methan-Infrastruktur bleibt über Jahrzehnte zentral für erneuerbare Gase, Versorgungssicherheit und Sektorkopplung.

Art. 11 Absatz 1 - Mehrkosten der Speiche- rung	<i>Die zur Speicherung von Gas verpflich- teten Unternehmen und die nachgela- gerten Händler müssen die Mehrkos- ten, die mit dieser Pflicht verbunden sind, in ihren Lieferpreisen ausweisen. Die Mehrkosten werden den Endver- braucherinnen und Endverbrauchern im Verhältnis zu ihrem Verbrauch an- gelastet. Die Mehrkosten dürfen nicht auf Produkte überwälzt wer- den, die ausschliesslich inländi- sches, erneuerbares Gas enthalten.</i>	Die Speicherpflicht dient der Sicherstel- lung der Versorgung mit fossilem Erdgas und betrifft nicht die Produktion und Vermarktung erneuerbarer Gase. Dar- über hinaus leisten Schweizer Biome- thanproduzenten bereits einen aktiven Beitrag zur Versorgungssicherheit. Wir empfehlen, klar festzuhalten, dass inlän- disches, erneuerbares Gas von diesem Mehrkosten nicht betroffen ist.
Art. 18 Absatz 1 - Netznutzungs- entgelt	<i>Die Netznutzerinnen und Netznutzer müssen für die Nutzung der Einspeise- punkte und für die Nutzung der Aus- speisepunkte je ein Netznutzungsent- gelt entrichten. Anlagen zur Erzeugung von erneuer- baren Gasen sind von der Entrich- tung des Netznutzungsentgelts für Einspeisepunkte ausgenommen.</i>	Die doppelte Belastung von Produzenten und Endkunden steht dem Ziel einer för- derlichen Rahmenbedingung für inländi- sche Biomethaneinspeisung diametral entgegen. Eine Gleichstellung mit der Re- gelung im Strombereich ist sachlich be- gründet und systemkonform.
Art. 20 Absatz 1 - Anrechenbare Netzkosten	<i>Als anrechenbare Netzkosten gelten: a. die Betriebs- und die Kapitalkosten für ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Gasnetz; b. die Kosten für das Messwesen, wenn die Messung vom Netzbetreiber durch- geführt wird; c. Stilllegung und Rückbau (strei- chen) c. (neu) die Kosten für Druckregulie- rung und technische Anpassungen beim Netzanschluss, die durch die Einspeisung erneuerbarer Gase aus- gelöst werden.</i>	Die Regelung in Buchstabe c) schafft volkswirtschaftliche Fehlanreize, da sie den vorzeitigen Rückbau noch nutzbarer Gasinfrastruktur finanziell attraktiv macht. Buchstabe c) (Neu): Die Integration und Einspeisung von erneuerbaren Gasen (Biomethan) erfordert häufig eine Druck- regulierung oder andere Anpassungen, die dem öffentlichen Interesse an einer nachhaltigen Gasversorgung dienen. Analog zum Stromversorgungsgesetz (Art. 15b StromVG) sollten diese Kosten teilweise als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden.

4. Schlussbemerkungen

Ökostrom Schweiz unterstützt die Einführung des GasVG grundsätzlich, erwartet jedoch klima- und energiepolitisch kohärente Rahmenbedingungen sowie eine förderliche Ausgestaltung für die inländische Biogasproduktion.

Die vorgeschlagenen Anpassungen tragen dazu bei:

- die Klima- und Energieziele zu erreichen
- die Importabhängigkeit zu reduzieren
- die Resilienz des Energiesystems zu stärken
- die Wettbewerbsfähigkeit für die Produktion von inländischem Biogas zu erhöhen

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Erwägungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Ronan Bourse
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Albert Meier
Bereichsleiter Politik